

Geburt- /Säuglingszuschuss

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Geburtsfällen werden gewährt:

- ein **Zuschuss** in Höhe von 170,00 € je Kind für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (bitte Nr. 6d des Antrags auf Gewährung einer Beihilfe ausfüllen und eine Kopie der Geburtsurkunde beifügen); der Zuschuss wird auch bei Adoptionen und Aufnahme eines Kindes in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gezahlt.

Anmerkung: Wenn beide Elternteile einen eigenen Anspruch auf Zahlung des Zuschusses haben, wird dieser nur der Mutter gewährt.

- eine Beihilfe zu den durch die Geburt veranlassten Aufwendungen für die **Hebamme**, für die **Schwangerschaftsüberwachung** (entsprechend der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung), den **Arzt** und die **Arzneien**.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für die Betreuung durch eine Hebamme bemessen sich nach der Hebammengebührenordnung NRW (HebGO NRW) und dem Leistungsverzeichnis.

Beihilfefähig sind die Kosten für die **Schwangerschaftsgymnastik** und die **Rückbildungsgymnastik**. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Kosten für die Rückbildungsgymnastik ist, dass diese innerhalb von 4 Monaten nach der Geburt begonnen und spätestens 9 Monate nach der Geburt beendet wurde.

Kosten für **Wickelkurse** und **Geburtsvorbereitungskurse für Männer** sind nicht beihilfefähig.